

## Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung) – Lesefassung einschließlich 1. und 2. Änderungssatzung

- **Satzung** vom 02.05.2012, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (StVV) vom 16.04.2012, Dr. Nr. 2011/64, veröffentlicht im Amtsblatt vom 09.05.2012 S. 5 ff,
- **1. Änderungssatzung** vom 12.04.2017, Beschluss der StVV vom 03.04.2017, Dr. Nr. 2011/64  
2. Ergänzung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 26.04.2017 S. 2 ff,
- **2. Änderungssatzung** vom 21.12.2022, Beschluss der StVV vom 12.12.2022, Dr. Nr. 2011/64  
4. Ergänzung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 11.01.2023 S. 4 ff

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 12 Abs. 2 und 3, 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl.I, Nr. 18, S. 6), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 Abs. 1 und 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl.I, Nr. 8, S. 17), und §§ 2, 3 und 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134)

### **Präambel**

Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von konventionellen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) In Teilen der Fontanestadt Neuruppin betreibt die Stadtwerke Neuruppin GmbH die Fernwärmeversorgung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die Fontanestadt Neuruppin betreibt das Fernwärmenetz mit Wärmeenergie im Sinne des § 1 Abs. 2 LImSchG. Das dazu betriebene Fernwärmenetz dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer geregelten Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie für die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer haften nach dem Verhältnis ihres Miteigentumsanteils (§§ 9a Abs. 4, 16 Abs. 1 WEG).

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Wohnungseinheiten, die im Eigentum unterschiedlicher Wohnungseigentümer stehen, so stellt jede Wohnungseinheit eine selbständige wirtschaftliche Einheit dar.

### **§ 2 Fernwärmevorranggebiete**

Für die Versorgung mit Fernwärme werden Fernwärmevorranggebiete festgelegt, aus denen sich der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt. Sie sind in den folgenden Anlagen in Form von Übersichtsplänen enthalten:

Gebiet 1 – Neuruppin Gewerbegebiet und –park Treskow	(Anlage 1),
Gebiet 2 – Neuruppin Süd incl. Altstadt	(Anlage 2),
Gebiet 3 – Neuruppin Nord incl. ehem. Flugplatz	(Anlage 3),
Gebiet 4 – Neuruppin Bereich ehem. Panzerkaserne	(Anlage 4),
Gebiet 5 – Neuruppin Eichendorffsiedlung	(Anlage 5)
Gebiet 6 – Alt Ruppın Wohngebiet Heimbürger Straße	(Anlage 6).

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines in einem Fernwärmevorranggebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmenetz (Hausanschluss) zu verlangen (Anschlussrecht). Der Hausanschluss ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz, hat der Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu Heizzwecken, zur Aufbereitung von Warmwasser und zu sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### **§ 4 Versagung des Anschlusses**

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den sich nach § 9 AVBFernwärmeV ergebenden Baukostenzuschüssen und den auf Grundlage von § 10 AVBFernwärmeV üblicherweise erhobenen Hausanschlusskosten auch sämtliche Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Neuruppin GmbH angemessene Sicherheiten zu leisten.
- (2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses nach Abs. 1 geführt haben, fortgefallen, ist nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines gemäß § 3 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks, auf dem Wärme für Heizzwecke, Warmwasser oder sonstige geeignete Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Sind auf dem Grundstück weitere Gebäude vorhanden, in denen Wärme verbraucht wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Wohnungseinheiten, die im Eigentum unterschiedlicher Wohnungseigentümer stehen, so ist jede dieser Wohnungseinheiten anzuschließen.
- (2) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf auf ihren Grundstücken ausschließlich aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (3) Die Errichtung und der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen für die in Abs. 1 genannten Zwecke ist für diese Grundstücke nicht gestattet; Ausnahmen hiervon regelt § 6. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen über das Grundstück und in die Gebäude bis an die Stelle des Punktes der Verbindung zwischen Fernwärmenetz und Heizungseinrichtungen des Gebäudes (Hausanschluss) zu dulden, wenn die Verlegung zur Versorgung ihres Grundstücks oder dem Zwecke der Durch- und Fortleitung der Wärme dient. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohnungseinheiten, die im Eigentum unterschiedlicher Wohnungseigentümer stehen, so sind die Wohnungseigentümer verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen zu dulden, auch wenn diese nicht der Versorgung ihrer eigenen Wohnungseinheit dienen.

- (5) Die Regelungen des § 8 Abs. 2 Satz 4 LImSchG sowie des § 3 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in deren jeweils geltenden Fassungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 6 Bestandsschutz und Übergangsregelung**

- (1) Eigene Wärmeerzeugungsanlagen für in Fernwärmevorranggebieten nach § 2 liegende Grundstücke, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens dieser Satzung am 10. Mai 2012 bereits zulässigerweise errichtet sind und betrieben werden, haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz gilt bis zum Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung oder einer Erneuerung der Heizungsanlage.
- (2) Eine Erneuerung oder eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn
1. eine neue Wärmeerzeugungsanlage erforderlich ist,
  2. ein Wechsel eines Energieträgers erfolgen soll,
  3. von dezentraler, wohnungs- oder gewerbeeinheitsbezogener auf zentrale Versorgung umgerüstet wird oder
  4. wesentliche Anlagenteile (z. B. Heizkessel) verändert oder erneuert werden, wenn die Kosten mehr als 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage in der betreffenden Wohneinheit betragen.
- (3) Eine Erneuerung oder wesentliche Änderung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn eine bestandsgeschützte Wärmeerzeugungsanlage um eine weitere, ausschließlich mit regenerativen Energiequellen entsprechend § 5 Abs. 5 betriebene Wärmeerzeugungsanlage ergänzt wird.
- (4) Der Wegfall des Bestandsschutzes ist der Fontanestadt Neuruppin anzuzeigen.

### **§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie vom Verbot der Errichtung und des Betriebs von Wärmeerzeugungsanlagen nach § 5 Abs. 3 kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise nach Maßgabe der nachstehenden Absätze befreit werden, soweit dies dem Zweck des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Förderung der Ziele dieser Satzung nicht entgegensteht.
- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie dem Verbot der Errichtung und des Betriebs von Wärmeversorgungsanlagen nach § 5 Abs. 3 kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Wärmebedarf aus Abwärme (ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz anfallende Wärme) von auf den Grundstücken betriebenen, eigenen gewerblichen Anlagen gedeckt wird oder der Anschluss und die Benutzung des Fernwärmenetzes für den Grundstückseigentümer nachweislich eine erhebliche, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gedeckte Härte darstellt.
- (3) Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 4 LImSchG in der jeweils geltenden Fassung bleibt von dieser Satzung unberührt. Danach besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn der Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird. Unter regenerativen Energien sind insbesondere Sonnen-, Wind- und Wasserkraft, Erd- und sonstige Umweltwärme sowie Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet und widerruflich erteilt werden und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der Begünstigte dies der Fontanestadt Neuruppin unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Gültigkeit einer Befreiung wegen Fristablauf entfällt.
- (5) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich bei der Fontanestadt Neuruppin zu stellen und unter Beifügung der den jeweiligen Befreiungstatbestand nachweisenden Unterlagen zu begründen. Über die Anträge entscheidet die Fontanestadt Neuruppin. Grundstückseigentümer müssen bei der Prüfung des Antrages mitwirken und insbesondere nach Aufforderung weitere Unterlagen vorlegen.

## **§ 8 Privatrechtliche Betreuung der Fernwärmenetze**

- (1) Die Fernwärmenetze in der Fontanestadt Neuruppin werden durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH privatrechtlich betrieben. Mit den zum Anschluss Berechtigten und Verpflichteten wird jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen.
- (2) Für die Versorgung mit Fernwärme gelten neben dieser Satzung die AVBFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB Fernwärme) der Stadtwerke Neuruppin GmbH in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Der Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu beantragen.

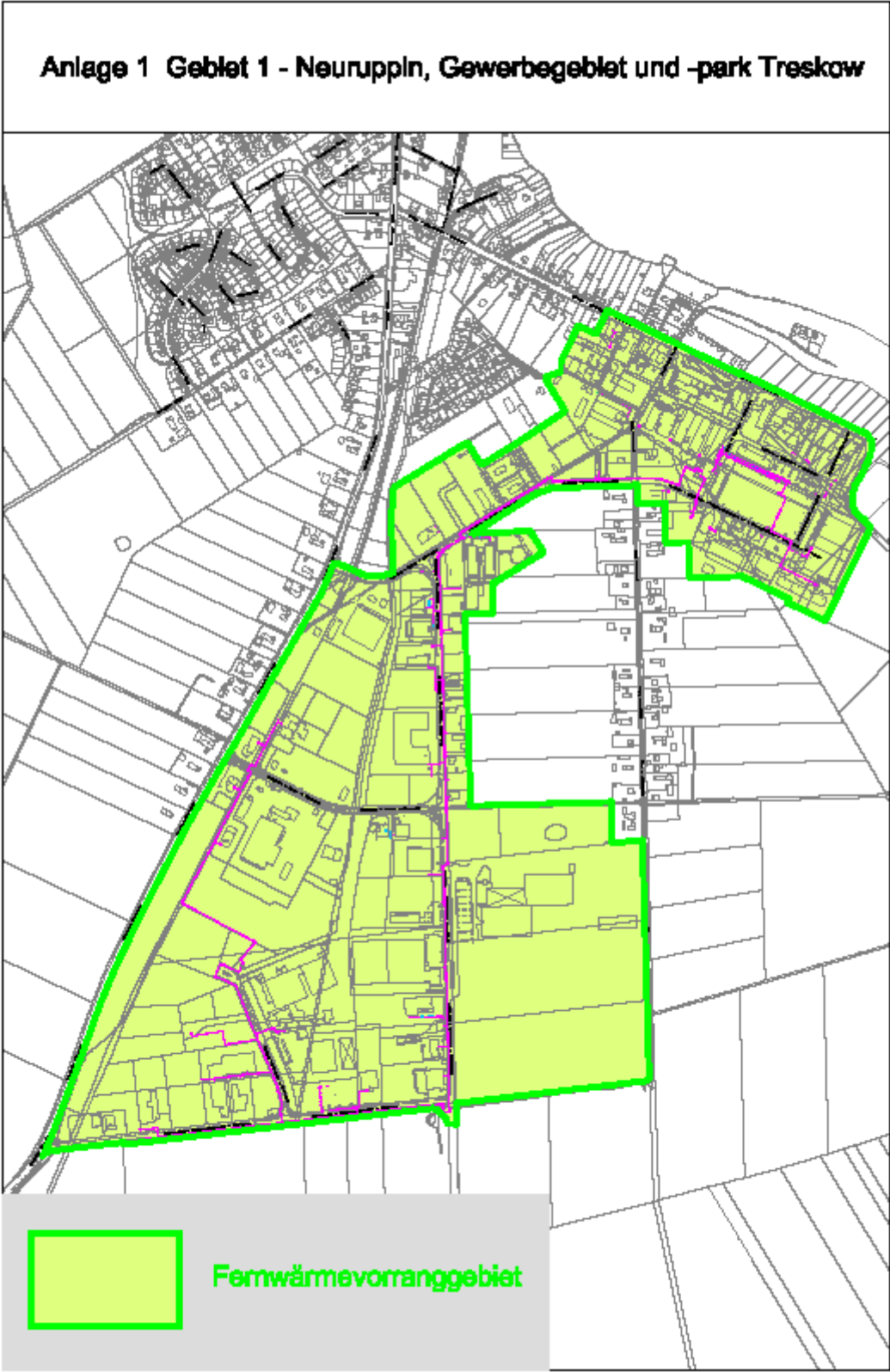
## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung handelt derjenige Grundstückseigentümer, der vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an das Fernwärmenetz anschließt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 4 nicht oder nicht den gesamten Wärmebedarf für sein Grundstück aus dem Fernwärmenetz deckt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 2 eigene Wärmeerzeugungsanlagen errichtet oder betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000,- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Stadt Neuruppin vom 06.03.1995, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.03.1995, außer Kraft.

**Anlagen – Fernwärmevorranggebiete der Fontanestadt Neuruppin**

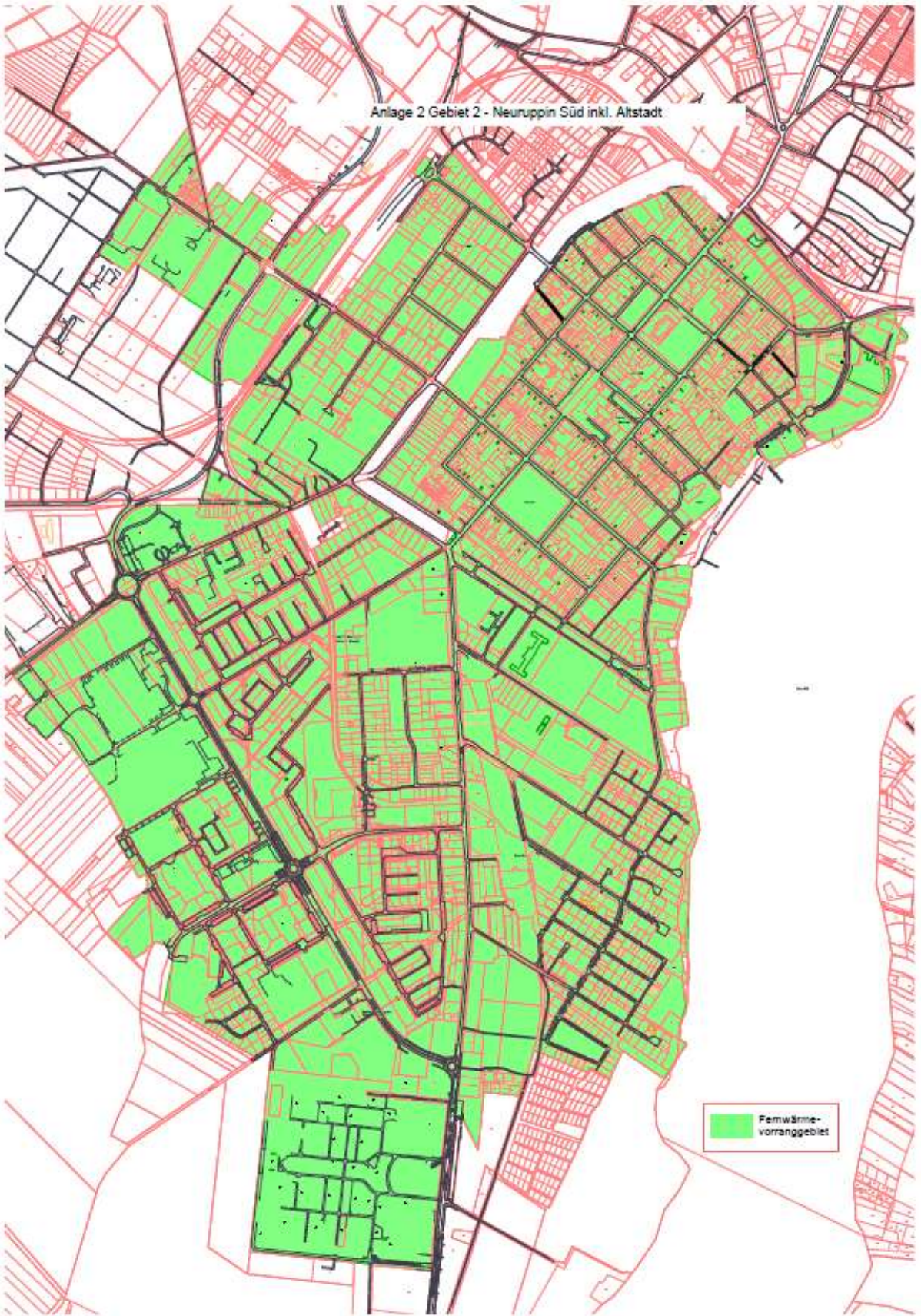


Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alfred-Wegener-Straße  
Brenckenhoffstraße  
Buskower Weg  
Erich-Dieckhoff-Straße (teilweise)  
Friedrich-Bückling-Straße  
Herrmann-Riemschneider-Straße (teilweise)  
Karl-Gustav-Straße  
Martin-Ebell-Straße  
Nauener Straße (teilweise)  
Philipp-Oehmigke-Straße  
Valentin-Rose-Straße  
Wilhelm-Bartelt-Straße



Anlage 2 Gebiet 2 - Neuruppin Süd inkl. Altstadt



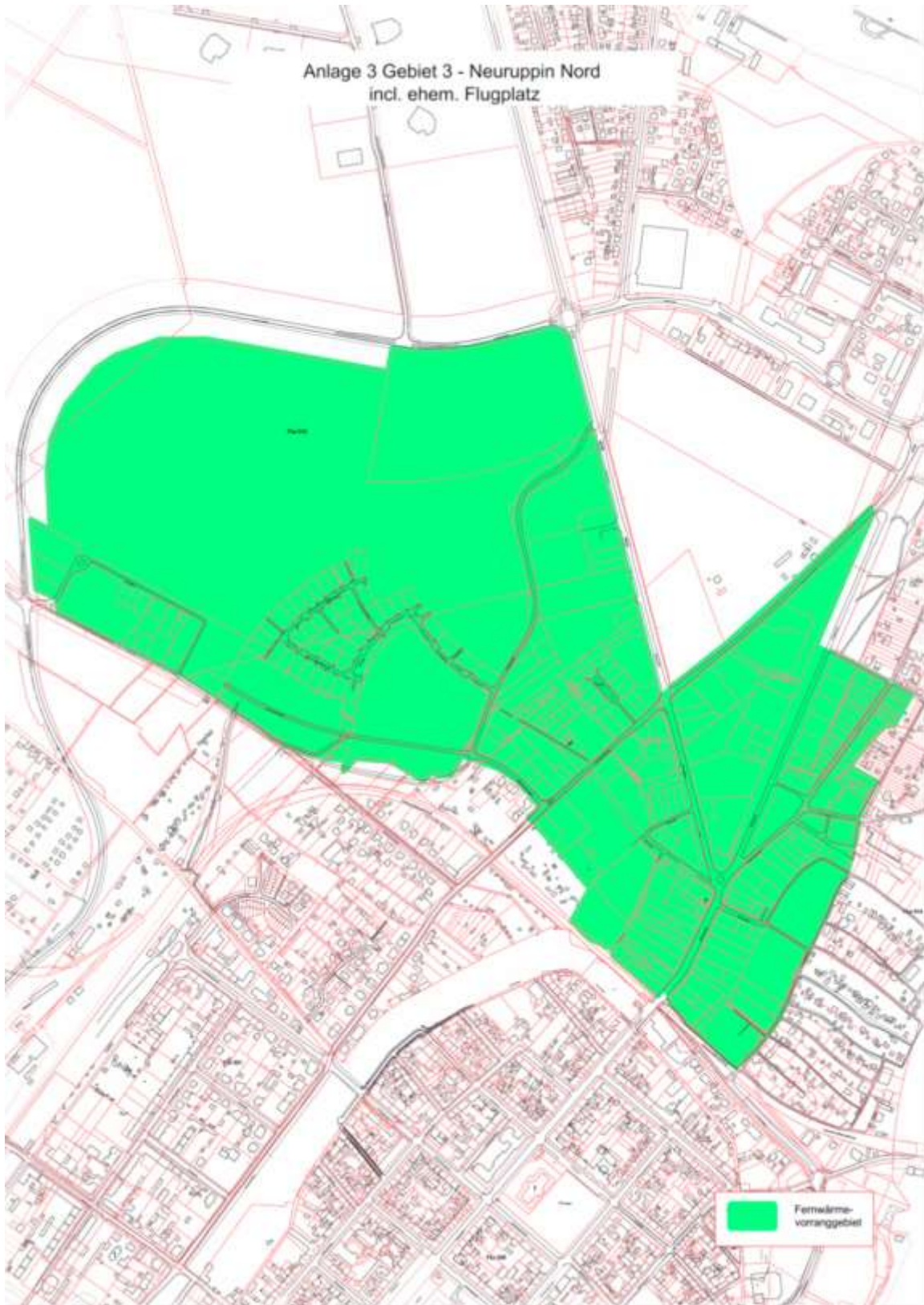
Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alter Stöffiner Weg (teilweise)  
Am Alten Gymnasium  
Am Fehrbelliner Tor  
Am Schilfsteig  
An der Pauline  
An der Seepromenade  
An der Weide  
Anna-Hausen-Straße  
Artur-Becker-Straße  
August-Bebel-Straße  
August-Fischer-Straße  
Bechliner Chaussee (teilweise)  
Bahnhofstraße  
Bergstraße  
Bernhard-Brasch-Straße  
Bienengräberstraße  
Blücherstraße  
Blümelstraße  
Bölkeanger  
Bruno-Salvat-Straße  
Bullenwinkel  
Certaldoring (teilweise)  
Damaschkeweg  
Eisenbahnstraße (teilweise)  
Erich-Mühsam-Straße  
Erich-Schulz-Straße  
Ernst-Toller-Straße  
Fehrbelliner Straße (teilweise)  
Feldmannstraße  
Fischbänkenstraße  
Fontaneplatz  
Fontanestraße  
Franz-Cyranek-Straße  
Franz-Künstler-Straße  
Franz-Maecker-Straße  
Franz-Mehring-Straße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrich-Engels-Straße  
Friedrich-Naumann-Straße  
Heinrich-Heine-Straße  
Heinrich-Mann-Straße  
Heinrich-Rau-Straße  
Herrmann-Matern-Straße  
Junckerstraße  
Karl-Liebknecht-Straße  
Karl-Marx-Straße  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Klosterstraße  
Kommissionsstraße  
Kommunikation  
Kränzliner Straße (teilweise)  
Lazarettstraße  
Lehmannstraße  
Leineweberstraße  
Mittelländer Weg (teilweise)  
Möhringstraße  
Neuer Markt  
Neustädter Straße  
Noeldechenstraße  
Otto-Grotewohl-Straße



Otto-Winzer-Straße  
Poststraße  
Präsidentenstraße (teilweise)  
Puschkinstraße (teilweise)  
Regattastraße  
Robert-Koch-Straße  
Rosa-Luxemburg-Straße  
Rosenstraße  
Rudolf-Breitscheid-Straße  
Rudolf-Wendt-Straße  
Saarlandstraße  
Schäferstraße  
Scharländer Straße  
Schifferstraße  
Schinkelstraße  
Scholtenstraße  
Schulzenstraße  
Seestraße  
Siechenstraße  
Sonnenallee  
Steinstraße  
Thomas-Mann-Straße  
Trenckmannstraße  
Uferweg  
Virchowstraße  
Wallstraße  
Warzechastraße  
Wichmannstraße  
Zum Schwanenufer  
Zur Mesche (teilweise)“

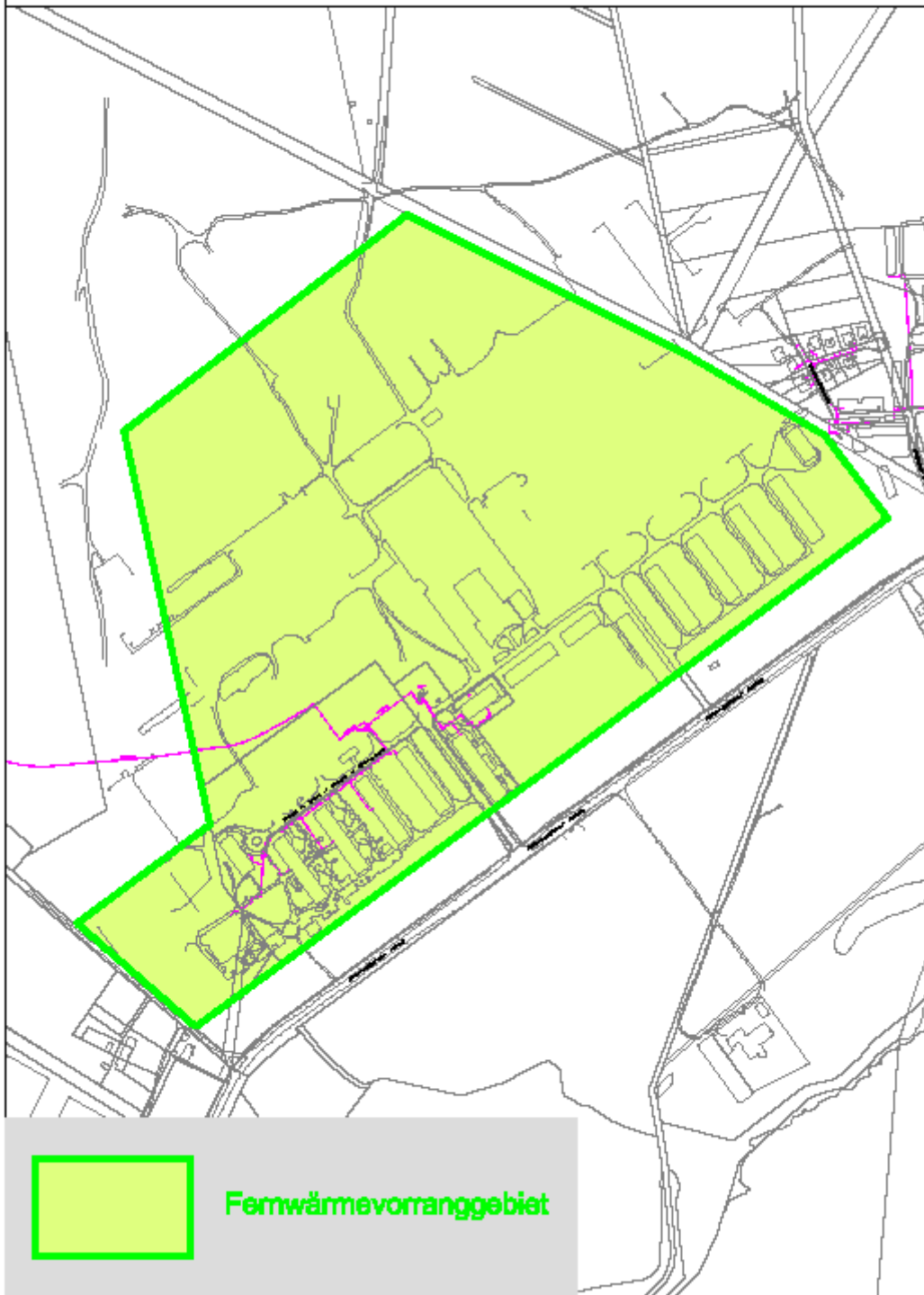
Anlage 3 Gebiet 3 - Neuruppin Nord  
incl. ehem. Flugplatz



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)  
Am Spittel  
Gartenstraße  
Gerhart-Hauptmann-Straße (teilweise)  
Güntherstraße  
Hans-Grade-Straße  
Hünefeldstraße  
Ikarusstraße  
Jacob-Degen-Straße  
Kastaniensteg  
Kühnplatz  
Lilienthalring  
Ludwig-Berblinger-Straße  
Siebmannstraße (teilweise)  
Straße des Friedens  
Triftstraße (teilweise)  
Umberto-Nobile-Straße  
Walther-Rathenau-Straße  
Wittstocker Allee (teilweise)  
Wulffenstraße  
Zeppelinstraße

## Anlage 4 Gebiet 4 - Neuruppin Bereich ehem. Panzerkaserne



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)  
Paul-von-Hase-Straße

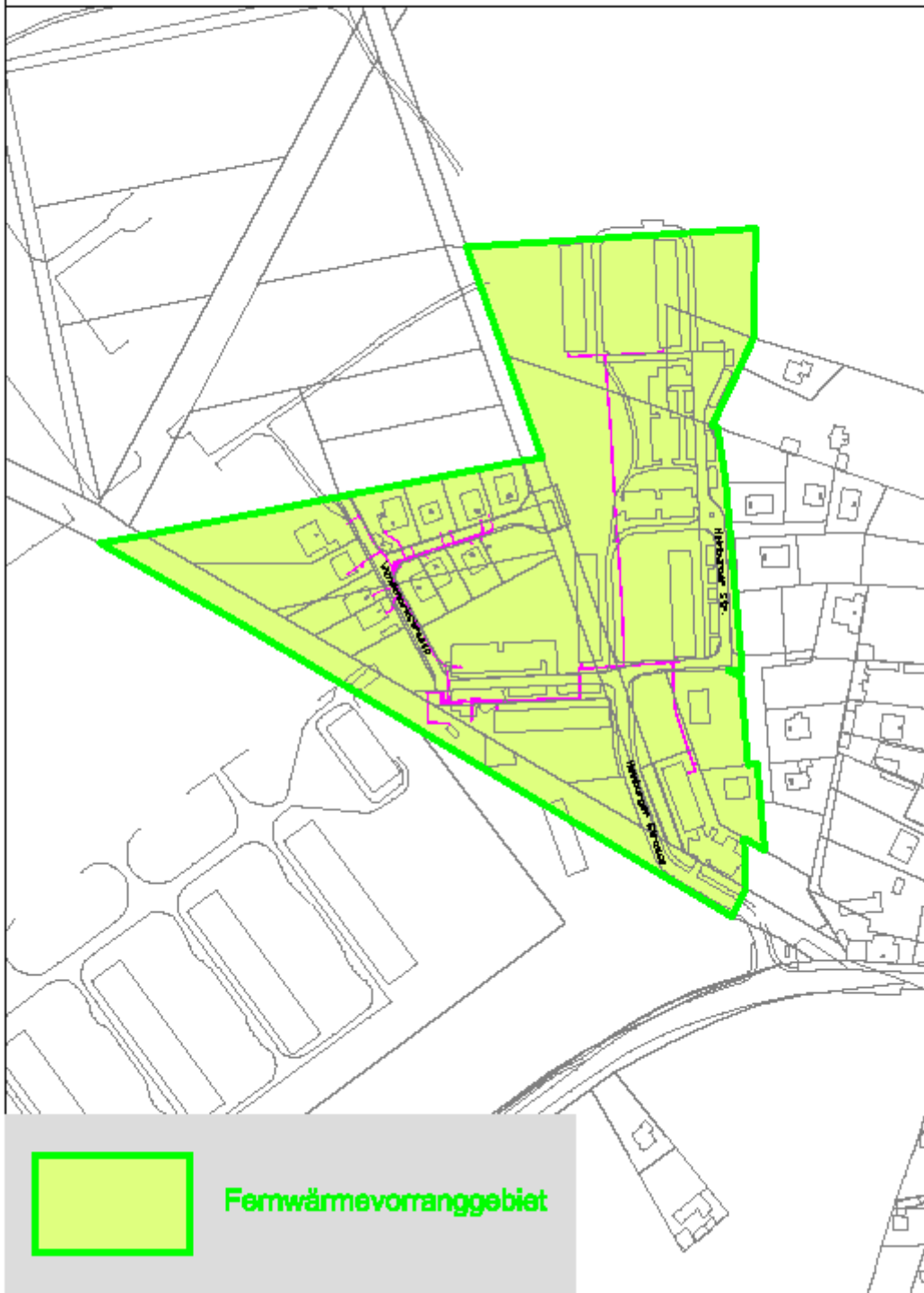
## Anlage 5 Gebiet 5 - Neuruppin Eichendorffsiedlung



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

- Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)
- Bettina - von - Arnim - Straße
- Bruno - Brockhoff - Straße (teilweise)
- Heinrich - von - Kleist - Straße

## Anlage 6 Gebiet 6 - Alt Ruppin Wohngebiet Heimbürger Straße



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Heimbürger Straße  
Wendemarkstraße

Gez. Ruhle, Bürgermeister